

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E470

### INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel. Für den Rechtsschutz ist dies die Coop Rechtsschutz mit Sitz in Aarau.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörigen AVB hervor.

Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

### ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E470

- 1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**
- 2 **KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG**
- 3 **REISEVERSICHERUNG**
- 4 **LOST&FOUND/NOTRUFZENTRALE**
- 5 **RECHTSSCHUTZ**

#### 1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**

##### 1.1 **Definitionen**

###### A **Versicherungsnehmer**

Als Versicherungsnehmer gilt der Tierhalter. Wird die Prämie von einer anderen Person als dem Tierhalter einbezahlt, so sind Name und Adresse des Tierhalters der EUROPÄISCHEN innerhalb von 10 Tagen zu melden.

###### B **Krankheit**

Jede Beeinträchtigung des körperlichen Gesundheitszustandes, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt bedingt.

###### C **Chronische Krankheit**

Spezifische dauerhafte und unheilbare Erkrankungen, z.B. Niereninsuffizienz, Hepatopathie oder Diabetes.

###### D **Unfall**

Jede körperliche Einbusse des Tieres, hervorgerufen durch eine plötzliche, zufällige oder unfreiwillige Einwirkung eines äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt bedarf.

###### E **Karenzfrist**

Zeitspanne, während der die Leistungen nicht gewährt werden. Details siehe Ziff. 2.3 C.

###### F **Selbstbehalt**

Fixer Betrag bei der Kranken- und Unfallversicherung, den der Versicherungsnehmer im Schadenfall zu übernehmen hat. Der Selbstbehalt gilt jeweils pro Versicherungsjahr.

###### G **Tierarzt**

Diplomierter Therapeut und Mitglied der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) oder Inhaber eines gleichwertigen Diploms im Falle einer Notfallbehandlung im Ausland.

##### 1.2 **Versicherte Tiere**

A Versichert ist der/die auf dem Einzahlungsschein bzw. Zahlungsbeleg aufgeführte Hund/Katze.

B **Es können nur gesunde Tiere, die älter als 3 Monate und jünger als 7 Jahre sind, aufgenommen werden.**

C Versicherbar sind Hunde und Katzen, die in der Schweiz gehalten werden. Sollte der Tierhalter seinen Wohnsitz nach ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein verlegen, so endet der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode.

D Die gewerbliche Tierhaltung, Zuchthaltung usw., ist ausgeschlossen.

##### 1.3 **Geltungsbereich, Beginn und Dauer der Versicherung**

A Die Versicherung ist, wo nicht anders erwähnt, weltweit gültig.

B Nach der Prämienzahlung beginnt der Versicherungsschutz am 1. Tag des Folgemonats (massgebend ist das Datum des Poststempels) und ist 13

Monate gültig. Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate, sofern er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag gilt mit der ersten Prämienzahlung als zustande gekommen, sofern sämtliche erforderlichen Angaben auf dem dafür vorgesehenen Einzahlungsschein bzw. Zahlungsbeleg vermerkt sind. Der Zahlungsbeleg gilt gleichzeitig als Versicherungsausweis.

##### 1.4 **Prämienzahlung**

A Die Prämie für den ersten Monat ist mit dem dafür vorgesehenen Einzahlungsschein zu begleichen. Die Restprämie kann jährlich, halb- oder vierteljährlich bezahlt werden.

B Die Prämien werden gemäss dem auf der Rechnung angegebenen Datum fällig. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der gesamten restlichen Prämie und der Kosten.

##### 1.5 **Kündigung im Schadenfall**

A a) Nach jedem Ereignis, für welches die EUROPÄISCHE Leistungen erbringt, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
- die EUROPÄISCHE spätestens bei Auszahlung die Jahresversicherung kündigen.

b) Die Versicherung endet 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

B Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die EUROPÄISCHE der versicherten Person die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt.

Kein Anspruch auf Prämienrückerstattung besteht, wenn

- die versicherte Person den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
- die EUROPÄISCHE zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

##### 1.6 **Besitzer- und Halterwechsel**

A Bei Verkauf, Umtausch, Halterwechsel oder Verschenkung des versicherten Tieres hat der Versicherungsnehmer die EUROPÄISCHE innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Änderung schriftlich zu benachrichtigen. Die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag gehen auf den neuen Besitzer bzw. Halter über.

B Der neue Besitzer bzw. Halter hat die Möglichkeit, binnen 14 Tagen nach erfolgter Handänderung schriftlich auf die Übernahme der Versicherung zu verzichten. Die EUROPÄISCHE hat ebenfalls das Recht, innerhalb von 14 Tagen nachdem sie Kenntnis von der Handänderung erhalten hat, vom Vertrag zurückzutreten.

##### 1.7 **Generelle Ausschlüsse**

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Krankheiten und Unfallfolgen, die sich vor Inkrafttreten des Vertrages ereignet haben, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können;
- b) Schädigungen des Tieres, die durch haftpflichtige Drittpersonen oder Tiere zugefügt werden und eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben, sowie absichtliche Schädigungen des Tieres durch den Tierhalter;
- c) Gesundheitsbeeinträchtigungen, die sich anlässlich von Wettkämpfen oder Trainings ereignen, in denen das Tier einem oder mehreren anderen Tieren direkt gegenübersteht (wie beispielsweise Windhundenrennen);
- d) Alle Folgen von Kriegsbewegungen, Aufruhr oder Massenbewegungen, Erdbeben, Steinschlag, Überschwemmungen, Lawinen oder atomaren Ereignissen, mit Ausnahme der Folgen des Einsatzes des Tieres für die Suche bzw. Rettung von Verletzten im Rahmen der genannten Ereignisse.

##### 1.8 **Schadenfall**

Wenden Sie sich

- für Auskünfte im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch (RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG siehe Ziff. 5.3 D),
- **im Notfall** an die NOTRUFZENTRALE mit 24-Stunden-Service über die Nummer **+41 44 655 18 18**. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung, berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe (siehe Ziff. 4.1 B).

Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.

A Der Versicherungsnehmer hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

- B Dem Versicherer sind
- unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
  - die notwendigen Dokumente einzureichen und
  - eine Zahlungsverbindung (Bank- oder Postkonto) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- C Bei Erkrankung oder Unfall ist so bald als möglich ein Tierarzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Auf Verlangen der EUROPÄISCHEN stellt der Versicherungsnehmer die zur Prüfung des Falles notwendigen tierärztlichen Berichte zur Verfügung. Der Tierarzt ist von der Einhaltung des Berufsgeheimnisses gegenüber der EUROPÄISCHEN zu entbinden. Die EUROPÄISCHE kann auf ihre Kosten ein Tier durch ihren Vertrauens-tierarzt oder einen Leistungserbringer ihrer Wahl untersuchen lassen.
- D Die EUROPÄISCHE hat das Recht, bei jedem Todesfall eine Sektion durch ein pathologisches Institut oder veterinärmedizinisches Labor ihrer Wahl vornehmen zu lassen. Die sterblichen Überreste des Tieres müssen deshalb der EUROPÄISCHEN zur Verfügung stehen. Sie werden dem Versicherungsnehmer auf Wunsch zur Kremation wieder zurückgegeben.
- E Schadenfälle, die hinsichtlich Unfall oder Krankheitsbefund zu Streitigkeiten führen, werden einer der beiden veterinärmedizinischen Fakultäten in der Schweiz unterbreitet.
- F Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- G Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

### 1.9 Weitere Bestimmungen

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten und dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat der Versicherungsnehmer seine Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.
- B Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- C Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- D Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ihr Schweizer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- E Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadenfalles.
- F Haltung, Unterkunft und Behandlung der Tiere haben den in der Schweiz gültigen humanitären Regeln, Gesetzen und veterinärmedizinischen Praktiken zu entsprechen.

## 2 KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG



Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.9).

### 2.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

#### A Wau-Miau Basis

Die EUROPÄISCHE übernimmt bei Unfall und Krankheit des versicherten Tieres, nach Abzug des Selbstbehaltes, 90% der nachstehenden Kosten bis zum vertraglich vereinbarten Höchstbetrag pro Ereignis und Jahr:

- Tierärztliche Behandlungskosten bei einem anerkannten Tierarzt ambulant oder in einer Klinik;
- Diagnose- und Therapiemassnahmen, radiologische Untersuchungen;
- Chirurgische Eingriffe;
- Pharmazeutische Ausgaben und Hilfsmittel;
- Aufenthalts- und Verpflegungskosten in der Praxis oder im Spital, im Maximum CHF 200.– pro Jahr;
- Homöopathische Behandlungen und Akupunktur, im Maximum CHF 400.– pro Jahr;
- Bergung und Rettung des Tieres, sowie den notfallmässigen Transport mit einer Tierambulanz bis maximal CHF 400.– pro Ereignis.

#### B Wau-Miau Plus

Wurde die Zusatzversicherung abgeschlossen, übernimmt die EUROPÄISCHE die nachstehenden Kosten bis zum Höchstbetrag von insgesamt CHF 500.– pro Jahr:

- Physikalische Medizin (Laser, Ultraschall therapeutisch, Stosswellentherapie);
- Hydrotherapie, Laufband und Osteopathie;
- Verschreibungspflichtiges Diät- und Allergiefutter;
- Kastration und Sterilisierung.

#### C Sämtliche Leistungen sind von einem anerkannten Tierarzt (Mitglied der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte, GST) zu erbringen bzw. zu verordnen. Für die Erstbehandlung von Notfällen werden die unter Ziff. 2.1 A aufgeführten Leistungen auch von nicht der GST angehörenden Tierärzten übernommen.

#### D Bei Krankheit oder Unfall im Ausland ist die Deckung auf notfallmässige Behandlungen während der ersten 60 Tage einer Reise beschränkt. Für die Berechnung der Entschädigung wird auf die Kalkulationshilfe der GST abgestützt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn sich der Halter mit einem bereits erkrankten Tier ins Ausland begibt.

#### E Die EUROPÄISCHE behält sich das Recht vor, übersetzte oder nicht tarifkonforme Rechnungen von sich aus oder auf Verlangen des Versicherungsnehmers zu beanstanden.

#### F Die Leistungen für Heilungskosten aus allen bei der EUROPÄISCHEN laufenden Versicherungen sind auf CHF 5000.– pro Tier und Jahr begrenzt.

### 2.2 Ausschlüsse

- Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
- Alle unter Ziff. 1.7 genannte Ereignisse;
  - Versicherungsfälle, die innerhalb der Karenzfrist eintreten;

- Tierärztliche Honorare für Vorsorgeuntersuchungen sowie Kosten für die Kennzeichnung von Tieren;
- Kosten für obligatorische und fakultative Impfungen und Nachimpfungen sowie für jede andere prophylaktische Massnahme;
- Invaldität, Erbkrankheiten, Missbildungen, Gebrechen und chronische Krankheiten, welche bei Abschluss der Versicherung bestehen oder vor Ablauf der Karenzfrist auftreten;
- Chirurgische Eingriffe ästhetischen Charakters und deren Folgen, Zahn- pflegeleistungen sowie psychotherapeutische Behandlungen;
- Diätbehandlungen sowie jede Nahrung, die auf diesen Zweck ausgerichtet ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 2.1 B c);
- Kosten für Geburt, Kastration und Sterilisierung und deren Folgen, ausser in krankheitsbedingten Fällen (z.B. Kaiserschnitt bei Geburtskomplikationen), unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 2.1 B d);
- Die Folgen von Infektionskrankheiten, falls das Tier weder schutzgeimpft ist noch die periodisch erforderlichen Nachimpfungen erhalten hat.

### 2.3 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.8 und zusätzlich:

- A Die EUROPÄISCHE ist im Schadenfall unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Schaden nicht innert 10 Tagen gemeldet, sind keine Leistungen geschuldet, ausser den Versicherungsnehmer treffe kein Verschulden an der Verspätung.
- B Die EUROPÄISCHE kann die Übersetzung fremdsprachiger Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers in eine Landessprache oder ins Englische verlangen.
- C Karenzfristen
- Unfall: 10 Tage nach Inkrafttreten der Versicherung;
  - Krankheit: 30 Tage nach Inkrafttreten der Versicherung;
  - Chronische Krankheit: 3 Monate nach Inkrafttreten der Versicherung.

## 3 REISEVERSICHERUNG



Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.9).

### 3.1 Spezielle Bestimmung

Die Versicherung gilt, wenn der Tierhalter bzw. Versicherungsnehmer über eine gültige Personen-Annullierungskosten- und SOS-Schutz-(Assistance-)Versicherung verfügt. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um eine Reiseversicherung der EUROPÄISCHEN oder einer anderen Gesellschaft handelt.

### 3.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer seine Reise annullieren, abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge schwerer Erkrankung, schwerer Verletzung oder Tod des bei der EUROPÄISCHEN versicherten Tieres. Die Leistungen der EUROPÄISCHEN richten sich dabei nach den gültigen Versicherungsbedingungen der bestehenden Versicherungspolice gemäss Ziff. 3.1 und sind pro Ereignis auf folgende Summen limitiert:

- Annullierungskosten: pro Person maximal CHF 5000.– bzw. pro Familie maximal CHF 10 000.–;
- SOS-Schutz: maximal CHF 5000.–.

- B Fällt der Betreuer, der sich während der reisebedingten Abwesenheit des Tierhalters um das Tier kümmern sollte, wegen schwerer Erkrankung, schwerer Verletzung oder Tod aus und eine Ersatzperson steht nicht zur Verfügung, leistet die EUROPÄISCHE einen Beitrag von CHF 20.– pro Tag an die Unterbringungskosten des Tieres in einer Tierpension während maximal 20 Tagen.

### 3.3 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.8 und zusätzlich:

Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:

- Reiseunterlagen (Buchungsbestätigung, Rechnungen, Quittungen etc.),
- Arztzeugnis bzw. Todesfallbescheinigung,
- Kopie der Versicherungspolice (gemäss Ziff. 3.1).

## 4 LOST&FOUND/NOTRUFZENTRALE



Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.9).

### 4.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A LOST&FOUND ist eine Dienstleistung zur Unterstützung des Versicherungsnehmers bei der Suche vermisster Tiere. Die NOTRUFZENTRALE leitet folgende Suchmassnahmen ein:

- Aufruf durch einen lokalen Radiosender;
- Schaltung eines Inserates in der Lokalpresse;
- Eingabe einer Vermisstmeldung beim kantonalen Tierfundbüro sowie in den Internet-Datenbanken des Verbunds kantonalen Meldestellen [www.tierschutz.ch](http://www.tierschutz.ch) und der Animal Identity Service AG [www.anis.ch](http://www.anis.ch).

Gesamthaft sind diese Leistungen auf CHF 100.– pro Ereignis begrenzt. Die Suche nach dem vermissten Tier erstreckt sich dabei auf eine Zeitdauer von maximal 6 Monaten. Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist, dass die NOTRUFZENTRALE innerhalb von 5 Tagen seit Verschwinden des Tieres informiert wird.

- B Die NOTRUFZENTRALE steht Ihnen in Notfällen und für Auskünfte mit einem 24-Stunden-Service unter der Nummer +41 44 655 18 18 zur Verfügung. Sie erbringt die folgenden Dienstleistungen:

- Organisation der Bergung und Rettung verletzter Tiere;
- Beratung bei der Wahl eines geeigneten Tierarztes oder einer Tierklinik, sowie die Organisation eines entsprechenden Arzttermins;
- Beratung vor der Abreise ins Ausland über Einreise- und Zollbestimmungen, erforderliche Impfungen etc.

## 5 RECHTSSCHUTZ



Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.9).

### 5.1 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- A Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz.
- B Bezahlung bis maximal CHF 50 000.–
- der Kosten von durch die Coop Rechtsschutz beauftragten Rechtsanwälten;
  - der Kosten von beauftragten Experten;
  - der zu Lasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
  - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung.
- C Nicht bezahlt werden:
- Bussen;
  - Schadenersatz;
  - Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
  - Kosten für Registereinträge (z.B. Chippen).
- Der versicherten Person gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteient-schädigungen sind abzutreten.

### 5.2 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- Die vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb der Karenz-  
frist eingetreten sind;
- Unter versicherten Personen sowie gegenüber der Coop Rechtsschutz,  
deren Organen oder Beauftragten;
- Im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie  
bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen;
- Aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen einer ver-  
sicherten Person;
- Im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei  
Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
- Im Zusammenhang mit nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und  
Eigenschaften;
- Im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit (z.B. aus der Zucht  
von Tieren);
- Als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Per-  
sonen oder Personengesellschaften.

### 5.4 Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften im Überblick

	Örtliche Geltung	Wartefrist	Eintritt des Falles	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertrag- lichem Schadenersatz für getötete oder verwundete Tiere, sofern diese ver- sichert sind, gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung;	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 5000.–	• Nicht versichert ist die Abwehr von Schadenersatz- ansprüchen
b) Strafverfahren gegen den Versicherungs- nehmer als Tierhalter aus einer selbst- ständigen Aktion eines versicherten Tie- res;	weltweit	keine	Zeitpunkt des Geset- zesverstosses	ausserhalb Europas CHF 5000.–	• Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegen- über dem Vermieter aus der Haltung von versicherten Tieren;	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	keine	• Nicht versichert ist die Abwehr von Schadenersatz- ansprüchen
d) Rechtsstreitigkeiten als Tierhalter gegen- über veterinärmedizinischen Leistungs- erbringern aus der Behandlung eines ver- sicherten Tieres;	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	keine	• Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand
e) Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum oder Besitz von versicherten Tieren;	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3000.–	
f) Beratungsrechtsschutz als Tierhalter in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten ein versichertes Tier betreffend.	Schweiz	3 Monate		Rechtsberatung CHF 300.–	• Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1 Beratung • Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

### 5.3 Schadenfall

#### A Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.

Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

#### B Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen.

Die Beauftragung erfolgt ausschliesslich durch die Coop Rechtsschutz. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

#### C Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

#### D Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz, Entfelderstrasse 2, CH-5000 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.